STATUTEN

Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi*“besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Küssnacht am Rigi. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bietet Schwerkranken und Sterbenden im Bezirk Küssnacht und in den Gemeinden Greppen, Vitznau, Weggis, Meggen, Udligenswil, Adligenswil und Meierskappel Begleitung an, wenn dies von Betroffenen gewünscht wird und von Angehörigen nicht geleistet werden kann.

Er trägt so dazu bei, den letzten Lebensabschnitt eines sterbenden Menschen durch einfühlsame und liebevolle Zuwendung erträglicher zu gestalten; ebenso kann Schwerkranken eine schwierige Lebensphase erleichtert werden.

Die Begleitung kann zu Hause, in Heimen und auch in Spitälern erfolgen.

Der Verein leistet keine Sterbehilfe.

Ein *Leitbild* beschreibt die Tätigkeit des Vereins ausführlicher; es ist integraler Bestandteil dieser Statuten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins umsetzen und/oder eine Vorstandsfunktion innehaben.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages, und ist jederzeit möglich.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines Jahres möglich. Das Austrittsschreiben ist 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen (Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc.) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das

Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages zieht automatisch den Ausschluss nach sich.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Begleitenden
d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ hat folgende *unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:*

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Briefliche Abstimmung ist möglich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach extern.
Er erlässt Reglemente.
Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Aktuariat
e) Einsatzleitung
f) Weiter- und Fortbildung, Qualitätssicherung
g) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzen selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Begleitenden

Die Gruppe der Begleitenden ist die Trägerin der Kernaufgabe des Vereins.

Begleitende sind einsatzbereite Mitglieder, welche vom Vorstand mittels spezieller Kriterien rekrutiert werden.

Begleitende treffen sich regelmässig zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung ihrer spezifischen Anliegen; sie verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung.

Begleitende unterstehen der Schweigepflicht. (Art.321 StGB „Berufsgeheimnis"; Art. 28 ZGB „Persönlichkeitsschutz")

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungs-RevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereins-vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten traten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 19. April 2004 erstmals in Kraft.

Änderung der Statuten vom 15.März 2007: Anpassung des Vereinsnamens auf Grund der Vereinserweiterung durch die Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis. Beschluss der MV.

Änderung der Statuten vom 20. März 2012: Anpassung des Vereinsnamens auf Grund der Vereinserweiterung durch die Gemeinden Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel. Beschluss der MV.

Änderung der Statuten vom 6. März 2018: Befreiung der Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht (Paragraf 2) auf Grund eines Antrages. Beschluss MV.

Umfassende Revision der Statuten vom 5. April 2022: Aktualisierung im Zusammenhang mit einer weitgehenden Erneuerung des Vorstandes. Beschluss MV.

Ort, Datum: Küssnacht a.R., 5. April 2022

Der Präsident:

Pirmin Graf

Die Protokollführerin:

Judith Sidler